



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Hildebrand Feuerfest-Isolierprodukte GmbH (im Folgenden Auftragnehmer)

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber:

1. Unternehmern,
2. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen,

(im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet)

Entgegenstehende oder von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, sofern der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Soweit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber individuelle vertragliche Absprachen über die in diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen geregelten Punkte existieren, so haben diese Vorrang. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten insofern zur ergänzend.

II. Angebot und Vertragsschluss

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist erhalten. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann der Auftragnehmer innerhalb von 2 Wochen annehmen.

Sämtliche Angebote des Auftraggebers bedürfen zur Annahme der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, es sei denn es handelt sich um ein Bargeschäft.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise des Auftragnehmers ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Exportlieferungen übernimmt der Auftraggeber zusätzlich Zölle, Steuern und Abgaben sowie Gebühren.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das genannte Bankkonto des Auftragnehmers zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts Gesondertes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen.
Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber auch nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen werden geänderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

IV. Lieferzeit

1. Sämtliche vom Auftragnehmer genannten Liefertermine sind als unverbindliche Näherungswerte zu verstehen, es sei denn, dass ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Da sämtliche Lieferungen des Auftragnehmers ab Werk erfolgen, gelten die Lieferfristen als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung zur Auslieferung bereit ist oder im Falle der vereinbarten Versendung an den Spediteur, Frachtführer oder sonstiges mit dem Transport beauftragte Dritte übergeben wird.
3. Der Beginn und die Einhaltung der angegebenen Lieferzeit durch den Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstanden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben vorbehalten.
Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache/ des Lieferungsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Der Auftraggeber haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Im Falle vorgenannter Ereignisse tritt eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände

eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

V. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und unabhängig von der Frage der Übernahme der Frachtkosten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag das Eigentum an der gelieferten Sache vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Auftragnehmer nichts stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, so lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Hierdurch anfallende Wartungs-, Inspektions- und Lagerkosten hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu übernehmen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der erwähnte Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.
3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Auftragnehmer in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftraggebers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag des Auftragnehmers. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftragnehmers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der Kaufsache des Auftragnehmers zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt im Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache

anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber tritt dieser auch solche Forderungen an den Auftragnehmer an, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, sofern ihr Wert die zur sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

VII. Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monate nach erfolgten Ablieferung der vom Auftragnehmer gelieferten Ware an den Auftraggeber. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
Soweit das Gesetz längere Fristen zwischen vorschreibt, gelten diese Fristen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt durch den Auftragnehmer gelieferte Ware einen Mangel anweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so wird der Auftragnehmer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach dessen Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Stets ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Rückgriffansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Auftragnehmer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als zur Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruchs des Auftraggebers gegen den Lieferer gilt ferner Abs. 6 entsprechend.

VIII. Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel auf einen Umstand beruht, den der Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) und soweit er nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haftet.

Bei nachgewiesener schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher Verpflichtungen, die den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vernünftigerweise vertrauen darf), haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Hildebrand Feuerfest-Isolierprodukte GmbH